



Beurlaubung für religiöse Feiertage

Liebe Eltern,

aus aktuellem Anlass möchte ich Sie auf folgende Informationen hinweisen: Schülerinnen und Schüler können für kirchliche und religiöse Feiertage beurlaubt werden; hierzu gehören z.B. die Kommunion, das Versöhnungs- und Passahfest, das Fastenbrechen und das Opferfest.

Die Beurlaubung ist allerdings nicht automatisch, sondern nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag auf Befreiung vom Unterricht muss **drei Tage** vor der Beurlaubung der Klassenlehrkraft vorgelegt werden.

(Schulbesuchsverordnung § 4 (1): Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.)

Ein Fernbleiben ohne vorherigen schriftlichen Antrag ist ein unentschuldigtes Fehlen, auch der Anruf am Feiertag selbst ersetzt nicht den vorherigen Antrag.

Der Antrag kann frei formuliert werden, Sie finden bereits vorformulierte Anträge aber auch im Internet.

Herzliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Fischer', written over the printed name.

P. Fischer
(Rektorin)